

Müllerstrasse 64, 8004 Zürich, 043 311 59 15



Auch zu tiefe Steuereinschätzungen sind willkürlich Der kantonale Beitrag zur Überwindung der KMU

Version 1.0

Adressaten:

Politiker

Medien

Stimmbürger

Unternehmer

Kopien:

Die Weitergabe von Kopien an Dritte ist vom Autor erwünscht.

 <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/2.5/ch/>

1. März 2012

Autor: Dr. sc. math. Hartwig Thomas, Enter AG

AUCH ZU TIEFE STEUEREINSCHÄTZUNGEN SIND WILLKÜRLICH

Der kantonale Beitrag zur Überwindung der KMU

Dieser Bericht stammt vom Hauptaktionär einer Kleinfirma, der sich in den letzten Jahren mit unverschämten Vermögenseinschätzungen der zürcherischen Steuerbehörde herumschlagen musste, und dessen Steuererklärung nun von einer Steuereinschätzung korrigiert wird, die um das Fünffache zu tief liegt. Diese belegt einmal mehr, dass eine weltfremde Neuerung in der Bewertung von nicht an der Börse handelbaren Aktien zu völlig willkürlichen, ungerechten und unsinnigen Steuereinschätzungen führt.

1 EINE KLEINFIRMA, DIE MAL KEINEN PROFIT MACHT, IST NICHT WERTLOS

Als Kleinunternehmer muss ich im Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung die Aktien meiner Kleinfirma aufführen, in welcher ich auch arbeite. Vom Wert dieser Aktien, den ich hier deklariere, wird die geschuldete Vermögenssteuer abgeleitet. Als Steuerzahler bin ich verpflichtet, einen möglichst ehrlichen Wert dieser nicht an der Börse handelbaren Papiere anzugeben. Diesen trage ich auch seit fünfundzwanzig Jahren jedes Jahr in die Steuererklärung ein. Seit drei Jahren hat aber die kantonale Steuerbehörde beschlossen, dass sie besser weiss, wieviel Aktien wert sind, die nicht an der Börse gehandelt werden. (Leider kann man allerdings die Steuern nicht mit Aktien zu diesem fiktiven Wert bezahlen. So weit trauen sie der eigenen Wertberechnung dann doch nicht!) Das führte in den Jahren 2008 und 2009 zu grotesken Überschätzungen des Vermögenswerts meiner Aktien¹.

In den Jahren 2009 und 2010 war der Geschäftsgang der Firma mittelmässig. Extreme Profite (Einkommensverzicht des Unternehmers) zur Sanierung wie in den davor liegenden Jahren waren nicht nötig. Alle Löhne konnten bezahlt werden. Ende 2010 stand die Firma schuldenfrei mit Liquidität über 100'000 Franken und Aktiven um 150'000 Franken da. Deshalb deklarierte ich in meiner Steuererklärung den Wert der 150 Aktien der Firma mit 1000 Franken pro Aktie. Wie in den vergangenen Jahren, meinte die Steuerbehörde, es wieder besser zu wissen, und legten selbstherrlich eine Einschätzung von 200 Franken pro Aktie fest – nachdem sie im Jahr davor noch 2100 Franken pro Aktie angesetzt hatte!

2 HEBELUNG NACH DEM DIKTAT DER SCHWEIZERISCHEN STEUERKONFERENZ

Das vom Kanton eingesetzte Veranlagungsverfahren führt also im einen Jahr zu sechsfacher Überschätzung, im nächsten Jahr zu fünffacher Unterschätzung des Vermögenswerts, der von einer Firma repräsentiert wird, deren Lage sich in diesen Jahren deutlich verbessert hat.

Dieser Unsinn ist Resultat der „Hebelung“ mittels Bestimmung eines „Ertragswerts“ auf der Basis unrealistischer Zinssätze. Die demokratisch nicht legitimierte Schweizerische Steuerkonferenz hat für alle Kantone Empfehlungen herausgegeben, die jeglicher Vernunft zuwiderlaufen. Wenn die SNB den Zinssatz mal auf 0% senkt, explodieren alle Vermögenswerte ins Unendliche ...

3 EINSPRACHE GEGEN ZU TIEFE EINSCHÄTZUNG DER STEUERBEHÖRDE

Die überhebliche Besserwisserei der kantonalen Steuerbehörde kann ich auch diesmal nicht akzeptieren, selbst wenn sie sich diesmal zu meinen Gunsten verrechnet haben. Wie damals, als ich dagegen Einspruch erhob, dass eine sanierungsbedürftige Firma um das sechsfache überschätzt wird, erhebe ich diesmal Einspruch dagegen, dass die nun stabile Firma um das Fünffache unterschätzt wird.

Auf meine Einsprache gegen die zu tiefe Steuereinschätzung des Vermögenswerts meiner Firma antwortete mir der Chef des kantonalen Steueramts, dass Unternehmensbewertung keine exakte Wissenschaft sei. Da stimme ich ihm bei. Warum legt das Steueramt dann aber selbstherrlich auf zwei Kommastellen genau fest, dass der Unternehmenswert einmal sechs mal höher und ein anderes Mal fünf mal tiefer liegt als der von mir deklarierte Steuerwert? Kenne ich diesen nicht genauer als die Steuerbehörde? Bin ich beim Ausfüllen der Steuererklärung nicht

¹<http://www.enterag.ch/hartwig/willkuerliche-ertragswertbesteuerung.pdf>

Auch zu tiefe Steuereinschätzungen sind willkürlich – Der kantonale Beitrag zur Überwindung der KMU

zur Ehrlichkeit und zur Wahrheit verpflichtet? Werde ich nicht bestraft, wenn ich Unwahrheiten deklariere, wie sie die die Einschätzungen der Steuerbehörde darstellen?

Wenn das Steueramt so viel besser weiss, wieviel Einkommen und wieviel Vermögen wir haben, warum verlangt es dann, dass wir überhaupt eine Steuererklärung ausfüllen? Wenn ich mir die Steuereinschätzungen der letzten Jahre anschau, kann ich auf das Ausfüllen verzichten und das Steueramt gleich würfeln lassen, ob es diesmal dreissig mal mehr oder weniger sein soll. Die Rechtsunsicherheit für Kleinunternehmer wächst dank der Zinshebelung auf ein unerträgliches Mass an. Man stelle sich vor, das kantonale Budget würde von Jahr zu Jahr so schwanken! Und je mehr sich die Behörde auf solche gehebelten Steuererträge stützt, desto mehr nähert sich auch das Budget des Kantons Zürich dem finanziellen Abgrund, der keinen realen Boden mehr unter den Füßen hat. Solche Vernebelungen haben in Griechenland dazu beigetragen, dass niemand die Erosion der wirklichen Werte bemerkt hat. Die Schweiz ist dank dem ungerechten Unsinn der Schweizerischen Steuerkonferenz nicht so weit vom griechischen Schicksal entfernt, wie sie es gerne glauben möchte.

4 STEUERGERECHTIGKEIT

Die Schweizerische Steuerkonferenz begründet ihre Empfehlungen an die Kantone, deren Parameter sie willkürlich ohne demokratische Kontrolle alle paar Monate ändert, damit, dass sie Steuergerechtigkeit gegenüber Besitzern börsenkotierter Aktien herstellen wolle. Man muss mir aber die Aktien zeigen, deren Wert auf einen Zehntel des Vorjahreswerts sinken, wenn sich die ökonomische Situation der Firma verbessert! Die Ertragswertbesteuerung soll wohl auch Steuergerechtigkeit gegenüber der Einkommensbesteuerung herstellen. Ein Kleinunternehmer soll für die Erträge seiner Firma besteuert werden. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn es sich um realisierte Erträge handelte. (Meine Firma hat in der Berichtsperiode nie Dividenden bezahlt. Und selbstverständlich hat sie als Firma alle Gewinne schon einmal versteuert.) Leider haben die Stimmbürger eine faire Kapitalgewinnsteuer verworfen.

So sind Eigentümer von nicht an der Börse gehandelten Aktien sowohl gegenüber Besitzern börsenkotierter Wertpapiere benachteiligt, die keine Kapitalgewinnsteuer bezahlen müssen, als auch gegenüber den normalen Lohnempfängern, die nicht für den Profit ihrer Arbeitgeber zur Kasse gebeten werden.

5 BESTEHEN WIR AUF DER KANTONALEN STEUERHOHEIT!

Solange die Schweizerische Steuerkonferenz keine rationalen Unternehmensbewertungen empfiehlt, darf der Kanton Zürich sich nicht an diese Empfehlungen halten, welche jeglicher Steuergerechtigkeit widersprechen und die Rechtssicherheit der KMU im Kanton untergraben. Auch wäre die Steuerbehörde in Anbetracht der Tatsache, dass Unternehmensbewertung keine exakte Wissenschaft ist, gut beraten, die vom Steuerzahler deklarierten Werte ernst zu nehmen, solange diese nicht in einem nachweisbar krassen Gegensatz zur Realität stehen.

Zürich, den 1. März 2012

Dr. sc. math. Hartwig Thomas